

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers
über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin
(Korruptionsregistergesetz – KRG)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Senat von Berlin
SenJust – II C 3 – 4110/9 Sdh. 3
Telefon: 9013 - 3034
intern: (913) - 3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige
Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG)

A. Problem

Korruption erschüttert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung. Korruptionsbekämpfung und –prävention sind daher vordringliche Aufgaben von Politik und Verwaltung und zuallererst durch eine Stärkung des Informationsaustausches und der Transparenz öffentlicher Entscheidungen zu erreichen. In dem als besonders korruptionsanfällig geltenden Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge soll dies durch eine Zusammenführung der bei den verschiedenen Berliner Behörden anfallenden Informationen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit künftiger Auftragnehmer begründen können, und entsprechende Verbesserung der Beurteilungsgrundlagen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erreicht werden.

B. Lösung

Im Zuge der langjährigen Bemühungen des Landes Berlin zur Verbesserung der Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität soll der Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Register über korruptionsauffällige Unternehmen ein Instrument an die Hand bekommen, um die Zuverlässigkeitsprüfung von Unternehmen effektiver als bisher durchführen zu können. Dieses Register ermöglicht es den öffentlichen Auftraggebern, bei der ihnen obliegenden Zuverlässigkeitsprüfung vor Entscheidung

über die Vergabe öffentlicher Aufträge Informationen über unzuverlässige Unternehmen einzuholen. Hierdurch soll die Vergabe öffentlicher Aufträge an unzuverlässige Unternehmen verhindert werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

E. Gesamtkosten

Durch die Verabschiedung des Gesetzes entstehen keine Kosten. In der Vollzugsphase werden dem Land Berlin zur Führung des Korruptionsregisters voraussichtlich Kosten insbesondere für Personal und Sachmittel entstehen, die derzeit noch nicht spezifizierbar sind, da sie u. a. davon abhängen, ob das Register als automatisierte Datei, ggf. mit der Möglichkeit eines automatisierten Abrufverfahrens, geführt wird. Die Entscheidung über die Art und Weise der Datenübermittlung soll der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, bei der die Informationsstelle, die das Korruptionsregister führt, anzusiedeln ist, vorbehalten bleiben.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz

Der Senat von Berlin
SenJust – II C 3 – 4110/9 Sdh. 3
Telefon: 9013 - 3034
intern: (913) - 3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Beschlussfassung –

über das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG)

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention richtet das Land Berlin eine zentrale Informationsstelle ein, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen ein Register führt (Korruptionsregister). Ziel des Korruptionsregisters ist es, die öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerber sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind alle in § 98 GWB genannten Auftraggeber.

§ 2 Informationsstelle und Korruptionsregister

(1) Die zentrale Informationsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Korruptionsregisters. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse.

(2) Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Die Datenübermittlung an die abfragenden Stellen kann im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 3 Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Korruptionsregister sind beim Nachweis korruptionsrelevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, Eintragungen vorzunehmen. Einzutragen sind insbesondere Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:

- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 333 StGB (Vorteilsgewährung)
- § 334 StGB (Bestechung)
- § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung)
- § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen)
- § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)
- § 266 StGB (Untreue)
- § 265b StGB (Kreditbetrug)
- § 264 StGB (Subventionsbetrug)
- § 261 StGB (Geldwäsche)
- § 108e (Abgeordnetenbestechung)
- § 370 Abgabenordnung (Steuerhinterziehung)
- §§ 19, 20, 20a, 22 Kriegswaffenkontrollgesetz
- § 34 Außenwirtschaftsgesetz
- § 404 Sozialgesetzbuch III (ungenehmigte Beschäftigung von Ausländern)
- §§ 15, 15a, 16 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (illegale Beschäftigung)
- §§ 5, 6 Arbeitnehmerentsendegesetz
- §§ 8 - 11 Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung.

(2) Der für die Eintragung erforderliche Nachweis des jeweiligen Rechtsverstoßes gilt als erbracht bei Vorliegen:

1. einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Strafverfahren oder
2. eines bestandskräftigen Bußgeldbescheides in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren oder
3. einer geständigen Einlassung oder
4. einer endgültigen Einstellung gemäß § 153a Strafprozessordnung.

(3) Eintragungen sind ferner vorzunehmen bei Vergabeausschlüssen seitens der öffentlichen Auftraggeber, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens bzw. der natürlichen Person erfolgt ist.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, der Informationsstelle Mitteilungen über eintragungsrelevante Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes zu machen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Vorschriften einer Mitteilung entgegenstehen. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, der Informationsstelle Mitteilungen über Vergabeausschlüsse im Sinne von § 3 Absatz 3 dieses Gesetzes zu machen. Werden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung entgegenstehen, so ist die Informationsstelle hiervon unverzüglich zu informieren.

§ 5 Eintragungsgegenstand

(1) Bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 sind von den nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörden an die Informationsstelle folgende Daten zu übermitteln:

1. meldende Behörde
2. Datum der Meldung
3. Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle
4. betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name; Rechtsform; Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter; bei Personengesellschaften Name und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter; Sitz oder Anschrift des Unternehmens; Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer)
5. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen
6. Anlass für die Meldung/Art der Eintragungsvoraussetzungen
7. Datum und Dauer des Vergabeausschlusses.

(2) Erweisen sich Eintragungen als falsch, so ist unverzüglich die Löschung zu veranlassen.

§ 6 Abfragepflicht

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 15.000 € bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, die Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich halten.

(2) Bei geplanten Vergaben unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenze kann der öffentliche Auftraggeber bei der Informationsstelle nachfragen, ob Eintragungen zu Bieter-

rinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

§ 7 Weitere Auskünfte

Die Informationsstelle erteilt auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an:

1. die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
2. die mit der Entscheidung über Vergaben befassten Gerichte,
3. die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
4. die mit der Verhütung und Verfolgung von Wirtschaftskriminalität befassten Polizeidienststellen.

Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft begehrt wird. Die Auskunftserteilung muss der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dienen.

§ 8 Tilgung

(1) Die Eintragungen im Korruptionsregister sind nach einer Frist von

1. einem Jahr, wenn die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 1000 € beträgt,
2. drei Jahren in allen übrigen Fällen

zu tilgen.

(2) Die Tilgung kann bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag auch eher erfolgen. Die Zuverlässigkeit kann in der Regel als wiederhergestellt angesehen werden, wenn

1. die natürliche bzw. juristische Person durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstößes getroffen hat und
2. ein durch den Rechtsverstoß entstandener Schaden ersetzt wurde oder eine rechtsverbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung vorliegt.

(3) Enthält das Korruptionsregister mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die nach Absatz 1 zu wahrenen Fristen abgelaufen sind oder bezüglich aller Eintragungen die nach Absatz 2 erforderlichen Zuverlässigkeitsnachweise erbracht wurden.

(4) Wird der Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit bei einem öffentlichen Auftraggeber erbracht, hat dieser der Informationsstelle Mitteilung davon zu machen.

(5) Die Frist beginnt mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung in den Fällen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2. In den Fällen von § 3 Abs. 2 Nr. 3 beginnt die Frist mit dem Datum der Eintragung, in den Fällen von § 3 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Datum der endgültigen Einstellung.

§ 9 Unterrichtungspflicht

(1) Die betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen sind von Eintragungen und Löschungen gemäß § 5 dieses Gesetzes unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Informationsstelle hat darüber hinaus auf Antrag Unternehmen und natürlichen Personen Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen im Korruptionsregister zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Oberste Forderung bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Korruption ist die Herstellung von mehr Transparenz bei korruptionsanfälligen Vorgängen. Immer wieder auftretende spektakuläre Fälle von Korruption und Wirtschaftskriminalität geben Anlass zu Besorgnis und Überlegungen zur Einrichtung von Instrumentarien, die geeignet sind, mehr Transparenz herzustellen. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stellt die Zuverlässigkeit der Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerber sowie der potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ein wesentliches Kriterium dar. Der Bund und die Länder dürfen im Interesse einer effektiven Korruptionsbekämpfung und -prävention keine Geschäfte mit Unternehmen und natürlichen Personen machen, die sich illegaler Geschäftspraktiken bedienen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat an leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen, die Gewähr für eine in jeder Hinsicht vertragsgerechte Erfüllung bieten, zu erfolgen. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen und natürlichen Personen anlässlich der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die öffentlichen Auftraggeber darauf angewiesen, über eine solche Prüfung ermöglichende Informationen verfügen zu können. Ein Register, das derartige Informationen enthält, kann dazu beitragen, die Vergabe öffentlicher Aufträge an unzuverlässige Unternehmen zu verhindern. Angesichts bundes- und europaweiter Ausschreibungen könnte ein solches Register auf überregionaler Ebene auch Informationen über nicht in Berlin ansässige Unternehmen und natürliche Personen liefern. Ein im Jahr 2002 nach entsprechendem Auftrag der Innenministerkonferenz der Länder von den Regierungsfractionen in den Bundestag eingebrachter Entwurf einer Regelung zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen fand im Bundesrat keine Zustimmung. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien der 15. Wahlperiode ist jedoch vereinbart, an den Zielen eines bundesweiten Korruptionsregisters festzuhalten. Auch GRECO (Staatengruppe gegen Korruption) empfiehlt ein zentrales bundesweites Korruptionsregister. Im jüngsten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vergaberechts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist erneut die Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen vorgesehen. Da ungewiss ist, wann die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorgesehene Regelung tatsächlich in Kraft treten wird, sollen mit einem Berliner Korruptionsregister Zeichen gesetzt und die Korruptionsprävention im Land Berlin gestärkt werden. Der Gesetzesentwurf reiht sich ein in die

kontinuierlichen Bemühungen Berlins zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und -prävention.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 Zielsetzung:

Der potentiell besonders korruptionsanfällige Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge soll mit einem Register über Unternehmen oder natürliche Personen, an deren Zuverlässigkeit aufgrund von Rechtsverstößen im Wirtschaftsverkehr Zweifel bestehen, ein Instrument an die Hand bekommen, um die Zuverlässigkeitsprüfung effektiver als bisher durchführen zu können. Das Korruptionsregister soll von einer vom Land Berlin einzurichtenden Informationsstelle geführt werden. Die dort zu sammelnden Daten über korruptionsauffällige Unternehmen und natürliche Personen sollen von öffentlichen Auftraggebern vor deren Vergabeentscheidungen abgefragt werden.

2. Zu § 2 Informationsstelle und Korruptionsregister:

Die zentrale Informationsstelle soll bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichtet werden. Dort bestehen langjährige Erfahrungen mit der Führung des seit 1953 existierenden Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses - ULV - mit derzeit über 3000 eingetragenen Unternehmen. Seit November 1996 wird es als gemeinsames Verzeichnis für Bauaufträge des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Brandenburg und der Baudienststellen Berlins geführt. Während im ULV erwiesenermaßen zuverlässige Unternehmen aus dem Bereich der Bauleistungen eingetragen werden, stellt das Korruptionsregister ein ergänzendes Register mit Daten zu den negativ in Erscheinung getretenen Unternehmen für sämtliche von der öffentlichen Hand zu vergebende Leistungen dar. Die öffentlichen Auftraggeber haben damit die entsprechenden Nachfragen im ULV und im Korruptionsregister nur bei einer Verwaltung vorzunehmen. Die Vorschrift stellt klar, dass die Informationsstelle keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse trifft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde bewusst davon abgesehen, im Falle der Eintragung eine ausnahmslose Vergabesperre für das Unternehmen vorzusehen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Vergabevoraussetzungen im Sinne von § 97 GWB obliegt den öffentlichen Auftraggebern und kann und soll ihnen nicht abgenommen werden.

Mit der Verpflichtung zur Abfrage in Absatz 2 ist die Möglichkeit eröffnet, das Korruptionsregister in Form einer automatisierten Datei zu führen. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die Abfragen über Eintragungen im Korruptionsregister im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens durchzuführen. Die Entscheidung darüber, in welcher Form das Korruptionsregister geführt und in welcher Weise die Abfrage für die öffentlichen Auftraggeber durchgeführt wird, soll jedoch der die Informationsstelle führenden Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorbehalten bleiben.

3. Zu § 3 Eintragungsvoraussetzungen:

Die Eintragung eines Unternehmens oder einer natürlichen Person in ein Korruptionsregister berührt die Schutzbereiche der Art. 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit), Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) und Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Diskriminierungsverbot). Dem Korruptionsregister wohnt eine berufsregelnde Tendenz inne. Aus diesem Grunde wurden die Rechtsverstöße, die zu einer Eintragung führen sollen, konkret bezeichnet. Dementsprechend ist in Absatz 1 geregelt, dass Eintragungen in das Korruptionsregister nur unter bestimmten Voraussetzungen – nämlich beim Nachweis von Rechtsverstößen im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr namentlich vor dem Hintergrund von Korruption, Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen oder sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, erfolgen dürfen. Hiermit wird sichergestellt, dass nicht jeder Verstoß gegen die im Folgenden angeführten Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände zur Eintragung führt, sondern nur solche Rechtsverstöße in Betracht kommen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen geeignet sind. Die im Folgenden vorgenommene Aufzählung ist bewusst nicht abschließend gefasst, um der Vielfalt möglicher erheblicher Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr und der Rechtsfortentwicklung Raum zu geben. In Absatz 2 ist definiert, wann der Nachweis für einen Rechtsverstoß im Sinne von Absatz 1 als erbracht anzusehen ist. Angesichts der Grundrechtsrelevanz, die Eintragungen in ein Korruptionsregister entfalten, sind die Nachweismöglichkeiten bewusst eng gefasst. Nur eine rechtskräftige Verurteilung, ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid, eine endgültige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 153a Strafprozessordnung oder eine geständige Einlassung rechtfertigen eine Eintragung in das Korruptionsregister. Für

den Fall eines etwaigen Widerrufs des Geständnisses wird nach § 4 Satz 3 des Gesetzes zu prüfen sein, ob eine Löschung der Eintragung zu veranlassen ist.

In Absatz 3 ist als weitere Eintragungsvoraussetzung der Vergabeausschluss seitens öffentlicher Auftraggeber für den Fall benannt, dass ein solcher aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens bzw. der natürlichen Person erfolgt ist. Hiermit wird berücksichtigt, dass die Gründe für einen Vergabeausschluss nicht zwangsläufig auf andere Vergaben übertragbar sind, und klargestellt, dass nicht sämtliche Vergabeausschlüsse, sondern nur die, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, mitgeteilt werden.

4. Zu § 4 Mitteilungspflicht:

Die Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Informationsstelle richtet sich an die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten jeweils berufenen Behörden des Landes, soweit nachgewiesene eintragungsrelevante Rechtsverstöße im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 vorliegen. Zur Übermittlung von Daten sind ferner die öffentlichen Auftraggeber des Landes verpflichtet, sofern sie eine negative Vergabeentscheidung treffen, die in der Unzuverlässigkeit der natürlichen Person oder des Unternehmens begründet ist. Klarstellend weist die Vorschrift darauf hin, dass gesetzliche Vorschriften, die einer Mitteilung entgegenstehen könnten – zu denken ist hier an § 30 AO – zu beachten sind. Die Verpflichtung zur dementsprechenden Prüfung trifft nicht die Informationsstelle, sondern die der Mitteilungspflicht unterliegenden Behörden.

5. Zu § 5 Eintragungsgegenstand:

Hier sind die konkreten Daten, die bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen an die Informationsstelle zu übermitteln sind, abschließend aufgeführt. Die Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren ist unter Berücksichtigung von § 480 StPO und § 49a OWiG zulässig. Sie ist erforderlich, um den Zweck des Korruptionsregisters zu erfüllen. Angesichts der Schadensrelevanz von korruptionsrelevanten Rechtsverstößen gegenüber der öffentlichen Hand und gegenüber anderen Unternehmen, die ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile erleiden, ist der Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung verhältnismäßig.

6. Zu § 6 Abfragepflicht:

Die Vorschrift sieht die Verpflichtung für die öffentlichen Auftraggeber vor, vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister vorliegen. Die Wertgrenze für die Abfragepflicht ist auf 15.000 € festgelegt. Diese Festlegung resultiert aus der Abwägung von sinnvollen Abfrageverpflichtungen der öffentlichen Auftraggeber und dem hierdurch verursachtem Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der Wertgrenze im Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für ein bundesweites Korruptionsregister. Angesichts der Vielzahl von jährlich im Land Berlin vergebenen öffentlichen Aufträgen wäre ohne Festlegung von Wertgrenzen mit einer Flut von Anfragen zu rechnen. Darüber hinaus können die öffentlichen Auftraggeber unabhängig von einem Zustimmungsvorbehalt Abfragen auch bezüglich etwaiger Nachunternehmer vornehmen, soweit sie dies für erforderlich erachten. In Absatz 2 ist die Möglichkeit der Abfrage für Vergaben unterhalb der Grenzwerte vorgesehen. Damit soll den öffentlichen Auftraggebern eingeräumt werden, auch bei geringeren Auftragswerten Informationen aus dem Korruptionsregister abzurufen, wenn sie dies für erforderlich halten, namentlich weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens oder der betreffenden natürlichen Person hegen.

7. Zu § 7 Weitere Auskünfte:

Die Informationsstelle hat den in der Vorschrift benannten Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren sowie Vergabeverfahren die für das jeweilige Verfahren benötigten Auskünfte über etwaige Eintragungen zu erteilen. Die Behörden haben zur Darlegung des Zwecks ihrer Abfrage in der Regel das konkrete Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten-, Straf- oder Vergabeverfahren zu benennen, für welches die erbetene Auskunft benötigt wird.

8. Zu § 8 Tilgung:

Ein verfassungsgemäßes Korruptionsregistergesetz erfordert detaillierte Regelungen für den Umgang mit den zu speichernden Daten und zu den Voraussetzungen, unter denen die Eintragungen getilgt werden bzw. die Tilgung beantragt werden kann. Die in der Vorschrift vorgesehenen Tilgungsfristen berücksichtigen den spezifischen Zweck des

Korruptionsregisters, der sich wesentlich von dem anderer Register, namentlich dem des Bundeszentralregisters, unterscheidet.

Nach Absatz 2 kann darüber hinaus der Unternehmer oder die natürliche Person die Tilgung vor Ablauf der Fristen in Absatz 1 beantragen, wenn er geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung des Rechtsverstößes und Maßnahmen zur Schadensregulierung getroffen hat. Ausgangspunkt dieser Regelung ist, dass ein(e) am wirtschaftlichen Leben teilnehmendes Unternehmen oder natürliche Person ein erhebliches Interesse an einer Beseitigung einer Eintragung und der damit einhergehenden negativen Folgen hat. Die Möglichkeit für den Unternehmer, selbst den Nachweis der Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit insbesondere auch durch Schadenswiedergutmachung zu führen, wirkt präventiv und dient darüber hinaus der Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

9. Zu § 9 Unterrichtungspflicht:

Angesichts der Bedeutung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse ist mit der Vorschrift gesondert vorgesehen, dass Unternehmen und natürliche Personen von sie betreffenden Eintragungen und Löschungen unverzüglich zu unterrichten sind. Die Vorschrift regelt in Absatz 2 unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ferner die Möglichkeit der Auskunfterteilung an Unternehmen und natürliche Personen, soweit das Korruptionsregister sie betreffende Eintragungen enthält. Dieses Recht steht ihnen unbeschadet der Pflicht der Informationsstelle zur Unterrichtung von Eintragungen und Löschungen zu.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Durch die Verabschiedung des Gesetzes entstehen keine Kosten. In der Vollzugsphase werden dem Land Berlin zur Führung des Korruptionsregisters voraussichtlich Kosten insbesondere für Personal und Sachmittel entstehen, die derzeit noch nicht spezifizierbar sind, da sie u. a. davon abhängen, ob das Register als automatisierte Datei, ggf. mit

der Möglichkeit eines automatisierten Abrufverfahrens, geführt wird. Die Entscheidung über die Art und Weise der Datenübermittlung soll der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, bei der die Informationsstelle, die das Korruptionsregister führt, anzusiedeln ist, vorbehalten bleiben.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es ist zu erwarten, dass bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Ausgaben zur Führung des Korruptionsregisters für Sachmittel in noch nicht spezifizierbarer Höhe entstehen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es ist zu erwarten, dass durch die Einrichtung der Informationsstelle bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ein personeller Mehrbedarf von mindestens einer Stelle entstehen wird.

Berlin, den 24. Oktober 2005

Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

André Schmitz

.....
Chef der Senatskanzlei

Karin Schubert

.....
Senatorin für Justiz